

# Merkblatt

## zur Kapitalertragsteuer-Anmeldung 2014

### Welche Personen sind zum Steuerabzug verpflichtet, wie ist die Kapitalertragsteuer-Anmeldung zu übermitteln und welche Erträge werden vom Steuerabzugsverfahren erfasst?

Kapitalertragsteuern sind entweder vom **Schuldner der Kapitalerträge oder von der inländischen auszahlenden Stelle** einzubehalten. Die abzugspflichtigen Kapitalerträge sind abschließend in § 43 EStG geregelt. Die Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer ist dem Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg zu übermitteln (§ 45a Abs. 1 Satz 1 EStG).

### Abzug durch die auszahlende Stelle

- Die **inländische auszahlende Stelle** nimmt den Steuerabzug bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und Nr. 8 bis 12 EStG, § 7 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4, § 8 Abs. 6 sowie § 19 Abs. 2 und Abs. 3 InvStG (insbesondere ausländische Dividenden, Zinsen, Investorserträge mit Ausnahme hierin enthaltener inländischer Dividendenerträge, Erträge aus Termingeschäften, Gewinn aus der Veräußerung, Rückgabe oder Einlösung von Wertpapieren) sowie Übertragungen von Kapitalanlagen auf einen anderen Gläubiger (§ 43 Abs. 1 Satz 4 EStG) vor. Die Kapitalerträge sind in **Zeile 8** einzutragen. Die Anmeldung (Monatsanmeldung) und Zahlung **müssen** bis zum **10. des Folgemonats** erfolgen.
- Für Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, 2 Satz 4 EStG, § 7 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 19 Abs. 2 InvStG (insbesondere inländische Kapitalerträge aus Aktien, Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genussrechten, die entweder gemäß § 5 des Depotgesetzes zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind und dieser zur Sammelverwahrung im Inland anvertraut wurden oder bei denen eine Sonderverwahrung [§ 2 Satz 1 DepotG] erfolgt, und / oder entsprechende Erträge), ist der Steuerabzug durch die **inländische auszahlende Stelle** vorzunehmen. In den Fällen des § 44 Abs. 1a EStG ist die inländische Wertpapiersammelbank zur Abführung der einbehaltenen Steuern verpflichtet. Die Kapitalerträge sind in **Zeile 9** einzutragen. Die Anmeldung (Monatsanmeldung) und Zahlung **müssen** bis zum **10. des Folgemonats** erfolgen.

Auszahlende Stelle ist für Zwecke des Steuerabzugs das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, das inländische Wertpapierunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank. Andere Personen müssen für die o. g. Erträge grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten.

### Abzug durch den Schuldner der Kapitalerträge

- Für Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 bis 4 und 7a EStG (insbesondere inländische Gewinnausschüttungen – mit Ausnahme der in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG genannten Erträge –, Erträge aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genussrechten – mit Ausnahme der in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG genannten Erträge –, stillen Beteiligungen oder partiarischen Darlehen, Versicherungsverträgen) erfolgt der Steuerabzug durch den **Schuldner der Kapitalerträge**. Die Kapitalerträge sind in **Zeile 10** einzutragen. Die Anmeldung und Abführung muss bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (insbesondere inländische Gewinnanteile) **zum Zeitpunkt des Ertragszuflusses** (Tagesanmeldung) und bei den übrigen Sachverhalten zum **10. des Folgemonats** (Monatsanmeldung) erfolgen. Inländische Gewinnanteile fließen dem Anteilseigner grundsätzlich an dem Tag zu, der in dem der Ausschüttung zugrunde liegenden Beschluss als Tag der Ausschüttung bestimmt worden ist. Ist im Ausschüttungsbeschluss der Tag der Ausschüttung nicht bestimmt, gelten die Gewinnanteile am Tag nach der Beschlussfassung als zugeflossen (§ 44 Abs. 2

EStG). Bitte legen Sie dem Betriebsstättenfinanzamt eine Abschrift des Gewinnausschüttungsbeschlusses vor (vgl. Zeile 12).

Ist im Vertrag über eine stille Gesellschaft der Ausschüttungszeitpunkt nicht vereinbart, gilt der Kapitalertrag am Tag nach Aufstellung der Bilanz oder einer sonstigen Feststellung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das der Kapitalertrag ausgeschüttet oder gutgeschrieben werden soll, als zugeflossen (§ 44 Abs. 3 EStG).

- Für Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b und 7c EStG (insbesondere Leistungen und Gewinne von Betrieben gewerblicher Art der öffentlichen Hand) einschließlich steuerfreier Erträge nach § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG und Entgelte i. S. d. § 32 Abs. 3 KStG (insbesondere Leihgebühr und Kompensationszahlung bei Wertpapierleihe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die von der Körperschaftsteuer befreit sind) erfolgt der Abzug ebenfalls durch den **Schuldner der Kapitalerträge**. Die Kapitalerträge sind in **Zeile 13** einzutragen. Die Anmeldung (Monatsanmeldung) und Zahlung **müssen** bis zum **10. des Folgemonats** erfolgen.

### In welcher Höhe ist der Steuerabzug vorzunehmen?

Der Steuerabzug beträgt grundsätzlich 25 % oder in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b und 7c EStG 15 % zzgl. des Solidaritätszuschlags von 5,5 % auf die Kapitalertragsteuer.

Der Abzugsverpflichtete muss auch die Kirchensteuer für den Gläubiger der Kapitalerträge einbehalten, wenn der Abzug durch diesen beantragt wurde (§ 51a Abs. 2b und 2c EStG). In diesem Fall vermindert sich die Kapitalertragsteuer. Die Berechnungsformel ergibt sich aus § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG.

Zur Berechnung der Kapitalertragsteuer, wenn diese durch den Schuldner der Kapitalerträge übernommen wird, vgl. BMFSchreiben vom 9.10.2012, BStBl I S. 953, Rz. 183a.

Die einbehaltenen Kirchensteuern sind entsprechend der Religionszugehörigkeit bei den steuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaften in den Zeilen 31 bis 48 einzutragen.

### In welchen Fällen kann vom Steuerabzug abgesehen werden?

Der Steuerabzug ist ungeachtet des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) und des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) vorzunehmen.

Unter den Voraussetzungen des § 44a EStG kann für die dort genannten Erträge eine Abstandnahme vom Steuerabzug aufgrund einer sog. Nichtveranlagungs-Bescheinigung (vgl. § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, 5, 7, 8 und 10 EStG) erfolgen. Darüber hinaus kann auch auf Grundlage eines Freistellungsauftrags vom Steuerabzug Abstand genommen werden.

### Welche Angaben sind für die Zerlegung der Kapitalertragsteuer erforderlich?

Die Zeilen 49 bis 65 enthalten Angaben zur Kapitalertragsteuerzerlegung. Angaben hierzu sind nur erforderlich, wenn der Steuerabzug durch die auszahlende Stelle vorgenommen wurde.

Das Kapitalertragsteuer-Aufkommen aus Zeile 9 ist nach dem Ort der Leitung des Schuldners der Kapitalerträge aufzuteilen (§ 1 Abs. 3a ZerlG).

Das Kapitalertragsteuer-Aufkommen aus Zeile 8 ist nach dem Wohnsitz oder Sitz des Gläubigers der Kapitalerträge aufzuteilen (§ 8 ZerlG).